

Merkblatt zur Abrechnung im Notfalldienst für Notfallpraxen



Leistungen im organisierten Notfalldienst im ersten Quartal 2014

GOP	Legende	Bewertung	Bemerkungen
01210	Notfallpauschale	15,90 €	Beim selben Patienten in unterschiedlichen Diensten entsprechend mehrfach im Quartal möglich
01214	Notfallkonsultationspauschale I Außerhalb der Zeiten von GOP 01216 und 01218	3,95 €	Telefonische und Folgekontakte
01216	Notfallkonsultationspauschale II Sa., So., Feiertag 19:00 - 22:00 Uhr 07:00 - 19:00 Uhr	13,07 €	Telefonische und Folgekontakte
01218	Notfallkonsultationspauschale III Sa., So., Feiertag 22:00 - 07:00 Uhr 19:00 - 07:00 Uhr	15,90 €	Telefonische und Folgekontakte
01211 01215 01217 01219	Zusatzpauschalen zu den Notfall-/konsultationspauschalen für die Besuchsbereitschaft	10,03 € 1,92 € 8,10 € 10,03 €	Wird von der KV zugesetzt
01411	Sämtliche Besuche im org. Notfalldienst, unabhängig von der Uhrzeit	47,51 €	Zusätzlich Wegepauschale
01413	Besuch eines weiteren Kranken	10,74 €	Keine Wegepauschale

Weitere Leistungen gemäß EBM möglich, sofern sie für die akute Versorgung notwendig sind.

Wegegebühren

Fahrbereich	Berechnung der Wegepauschalen
Fahrbereiche mit Fahrservice-Nutzung	Berechnung ab Sitz der Notfallpraxis
Fahrbereiche in denen die Ärzte selber fahren	Berechnung ab tatsächlichem Dienstort (Wohnort oder Sitz der eigenen Praxis). Der Dienstort muss innerhalb des Dienstbereiches liegen.
Ärzte ohne eigene Praxis im entsprechenden Fahrbereich (bspw. Vertreter)	Berechnung ab Sitz der Notfallpraxis.

Wegepauschale	Legende	Bewertung
40220	Kernbereich bis zu 2 km am Tag	3,50 €
40222	Randbereich 2 km bis zu 5 km am Tag	7,00 €
40224	Fernbereich bei mehr als 5 km am Tag	10,00 €
40226	Kernbereich bis zu 2 km bei Nacht	7,00 €
40228	Randbereich 2 km bis zu 5 km bei Nacht	11,00 €
40230	Fernbereich bei mehr als 5 km bei Nacht	15,00 €
40190*	Wegepauschale für Besuche in einem Bereich jenseits des Radius von 10 km im organisierten Notfalldienst, bei Tage zwischen 7.00 und 19.00 Uhr	12,00 €
40192*	Wegepauschale für Besuche in einem Bereich jenseits des Radius von 10 km im organisierten Notfalldienst, bei Nacht zwischen 19.00 und 7.00 Uhr	16,50 €

* Über 20 km Radius (GOP 40190/40192)
 Radius mehr als 20 km – GOP zweimal abrechnungsfähig
 Radius mehr als 30 km – GOP dreimal abrechnungsfähig

bitte wenden 

→ Uhrzeitangabe

Die Notfallpauschale (GOP 01210 EBM) ist immer mit einer Uhrzeitangabe zu versehen. Nur dadurch kann der Fall genau einem Dienst zugeordnet und dessen Umsatz bei der Berechnung der Förderung (Umsatzgarantie) korrekt berücksichtigt werden.

Die Uhrzeitangabe z.B. im Sitzdienst von 08:00 bis 22:00 Uhr muss zur korrekten Zuordnung genau in diesem Zeitraum liegen. Beginnt der Arzt die Behandlung z.B. bereits um 07:50, muss als Uhrzeit 08:00 Uhr angegeben werden. Bei einer Behandlung um 22:10 sollte der späteste Eintrag 21:59 sein. Sofern innerhalb desselben Dienstes zeitlich getrennt mehrere Arzt-Patienten-Kontakte (z.B. telefonisch und persönlich) stattfinden, sind jeweils Uhrzeitangaben für die verschiedenen Inanspruchnahmen erforderlich.

→ Abrechnung im Fahrdienst

Im Fahrdienst erbrachte Leistungen können über die BSNR der Notfallpraxis abgerechnet werden. Alternativ kann der diensttuende Arzt im Fahrdienst sein eigenes mobiles Chipkartenlesegerät nutzen und die im Fahrdienst erbrachten Leistungen über die BSNR seiner eigenen Praxis abrechnen.

→ Nachreichung von Fällen

Die Nachreichung von Abrechnungsscheinen aus organisiertem Notfalldienst im Folgequartal ist ausgeschlossen, sofern im Ausgangsquartal eine Förderung (Umsatzgarantie) gewährt wurde.

→ Kennzeichnung mit LANR

Zur Anerkennung und Vergütung der Notfalleleistungen in Notfallpraxen ist eine Kennzeichnung mittels LANR des Vertragsarztes notwendig.

→ Besondere Vergütung nur bei Dienstverpflichtung

Leistungen des organisierten Notfalldienstes (Scheinart SUG 41) können immer nur dann als solche anerkannt und gemäß den Regelungen des HVM vergütet werden, wenn für den betreffenden Arzt (LANR) eine Dienstverpflichtung über das Dienstplanprogramm (BD-Online) nachgewiesen und das Feld 4 (BSNR Notfallpraxis) befüllt ist.

→ Behandlungsfälle

Bei der Behandlung desselben Patienten am selben Tag in unterschiedlichen Notfalldiensten gemäß Dienstplanprogramm, wird jeweils ein gesonderter Notfallschein angelegt. Die Notfallpauschale (GOP 01210 EBM) ist in diesen Fällen (Dienstfall) beim selben Patienten erneut abrechnungsfähig (einmal je Patient / Arzt / Dienst).